



**Studien- und Fachprüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Geschichte/History  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 5. August 2021**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-41.pdf>)

## Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich .....	3
§ 30 Prüfungsausschuss .....	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	3
§ 32 Fach- und Studiengangstruktur .....	4
§ 33 Module und Modulprüfungen im Kernfach Geschichte (150 ECTS).....	4
§ 34 Module und Modulprüfungen im 1. und im 2. Hauptfach Geschichte (75 ECTS).....	9
§ 35 Module und Modulprüfungen im Erweiterten Nebenfach Geschichte (45 ECTS) .....	9
§ 36 Module und Modulprüfungen im Nebenfach Geschichte (30 ECTS).....	10
§ 37 Bachelorarbeit.....	11
§ 38 Inkrafttreten.....	11

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Studien- und Fachprüfungsordnung**

### **§ 29**

#### **Geltungsbereich**

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Bachelorstudiengang Geschichte/History und das im Rahmen anderer Mehr-Fach-Bachelorstudiengänge wählbare Fach Geschichte/History an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.

(2) <sup>1</sup>Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. <sup>2</sup>Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

### **§ 30**

#### **Prüfungsausschuss**

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus den hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren des Faches Geschichte.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin bzw. deren oder dessen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Amtszeit endet durch Rücktritt oder durch Neuwahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers. <sup>3</sup>Die reguläre Amtszeit beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

### **§ 31**

#### **Studienbeginn und Regelstudienzeit**

<sup>1</sup>Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

## § 32

**Fach- und Studiengangstruktur**

(1) <sup>1</sup>Für den Erwerb des Grades Bachelor of Arts sind in der jeweils gewählten Fächerkombination Module im Gesamtumfang von mindestens 180 ECTS zu erbringen. <sup>2</sup>Zum Erwerb des Abschlusses in Geschichte/History ist das Fach als Kernfach oder erstes Hauptfach zu absolvieren.

(2) <sup>1</sup>Das Fach Geschichte/History kann als Kernfach mit 150 ECTS studiert werden. <sup>2</sup>Hinzu kommen die die Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS sowie ein Studium Generale im Umfang von 18 ECTS.

(3) <sup>1</sup>Das Fach Geschichte/History kann in folgenden Formaten in Kombination mit Fächern gemäß Anhang der APO studiert werden:

- Erstes Hauptfach mit 75-ECTS und Bachelorarbeit;
- Zweites Hauptfach mit 75 ECTS;
- Erweitertes Nebenfach mit 45 ECTS (Gesamtfach oder Teilgebiet);
- Nebenfach mit 30 ECTS (Teilgebiet).

<sup>2</sup>Die jeweilige Fächerkombination beinhaltet darüber hinaus ein Studium Generale im Umfang von 18 ECTS und die Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS, die bei Belegung oder ersten Hauptfachs im Fach Geschichte/History anzufertigen ist.

## § 33

**Module und Modulprüfungen im Kernfach Geschichte (150 ECTS)**

(1) <sup>1</sup>Als Pflichtmodule sind zu absolvieren:

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>ECTS</b>	<b>P/WP</b>	<b>Modulprüfung</b>
Einführungsmodul Theorie und Methodik	5	P	Portfolio
Überblicksmodul Antike	5	P	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung
Überblicksmodul Mittelalter	5	P	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung
Überblicksmodul Frühe Neuzeit	5	P	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung
Überblicksmodul Moderne	5	P	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung
Überblicksmodul Theorie, Methodik und Didaktik	5	P	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung

Aufbaumodul Antike	7	P	schriftliche Hausarbeit
Aufbaumodul Mittelalter	7	P	schriftliche Hausarbeit
Aufbaumodul Frühe Neuzeit	7	P	schriftliche Hausarbeit
Aufbaumodul Moderne	7	P	schriftliche Hausarbeit
Aufbaumodul Theorie, Methodik und Didaktik	7	P	schriftliche Hausarbeit
Sprachenmodul I	5	P	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit
Sprachenmodul II	5	P	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit
Intensivierungsmodul	5	P	Referat

<sup>2</sup>Zu absolvieren ist ferner folgendes Modul:

Modulbezeichnung	ECTS	P/WP	Modulprüfung
Anwendungsmodul Kernfach	9	P	keine

<sup>3</sup>Das Anwendungsmodul Kernfach beinhaltet ein Pflichtpraktikum im Umfang von mindestens 210 Stunden in Vollzeit (entspricht 7 Wochen) oder Teilzeit (entspricht 14 Wochen) und Exkursionen im Umfang von 4 Tagen. <sup>4</sup>Das Praktikum kann in Archiven, Museen, Bibliotheken, im Rahmen von Ausstellungen, bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Verlagen, in Presse-, Rundfunk- und Fernsehredaktionen, bei politischen Institutionen (Parlamenten, Parteien, internationalen Organisationen, Auswärtigem Dienst), Stiftungen sowie bei touristischen Einrichtungen absolviert werden. <sup>5</sup>Das Praktikum kann kumulativ erbracht werden. <sup>6</sup>Das Praktikum ist durch eine Praktikumsbescheinigung nachzuweisen. <sup>7</sup>Bei Exkursionen ist die Teilnahme nachzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Nach Wahl der oder des Studierenden sind insgesamt 5 Basismodule zu absolvieren. <sup>2</sup>Die Wahl ist so zu treffen, dass in allen 4 Epochen sowie im Bereich Theorie, Methodik und Didaktik je ein Basismodul absolviert wird. <sup>3</sup>Dabei muss sowohl in der Älteren Abteilung (Antike und Mittelalter) als auch in der Neueren Abteilung (Frühe Neuzeit und Moderne) jeweils ein Basismodul des Typs I und ein Basismodul des Typs II absolviert werden.

Modulbezeichnung	ECTS	P/WP	Modulprüfung
Basismodul Antike Typ I	5	WP	schriftliche Prüfung (Klausur) oder schriftliche Hausarbeit

Basismodul Mittelalter Typ I	5	WP	schriftliche Prüfung (Klausur) oder schriftliche Hausarbeit
Basismodul Frühe Neuzeit Typ I	5	WP	schriftliche Prüfung (Klausur) oder schriftliche Hausarbeit
Basismodul Moderne Typ I	5	WP	schriftliche Prüfung (Klausur) oder schriftliche Hausarbeit
Basismodul Theorie, Methodik und Didaktik Typ I	5	WP	schriftliche Prüfung (Klausur) oder schriftliche Hausarbeit
Basismodul Antike Typ II	5	WP	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit
Basismodul Mittelalter Typ II	5	WP	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit
Basismodul Frühe Neuzeit Typ II	5	WP	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit
Basismodul Moderne Typ II	5	WP	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit
Basismodul Theorie, Methodik und Didaktik Typ II	5	WP	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit

(3) Im Wahlpflichtbereich sind nach Wahl der oder des Studierenden weitere Module im Umfang von insgesamt 24 ECTS zu absolvieren:

1. Zu wählen sind 2 Aufbaumodule:

Modulbezeichnung	ECTS	P/WP	Modulprüfung
Aufbaumodul Antike II/1	7	WP	schriftliche Hausarbeit
Aufbaumodul Antike II/2	7	WP	schriftliche Hausarbeit

Aufbaumodul Mittelalter II/1	7	WP	schriftliche Hausarbeit
Aufbaumodul Mittelalter II/2	7	WP	schriftliche Hausarbeit
Aufbaumodul Frühe Neuzeit II/1	7	WP	schriftliche Hausarbeit
Aufbaumodul Frühe Neuzeit II/2	7	WP	schriftliche Hausarbeit
Aufbaumodul Moderne II/1	7	WP	schriftliche Hausarbeit
Aufbaumodul Moderne II/2	7	WP	schriftliche Hausarbeit
Aufbaumodul Theorie, Methodik und Didaktik II/1	7	WP	schriftliche Hausarbeit
Aufbaumodul Theorie, Methodik und Didaktik II/2	7	WP	schriftliche Hausarbeit

2. Die darüber hinaus zu absolvierenden Module sind aus dem Angebot gemäß Abs. 2 und aus folgendem Angebot auszuwählen:

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>ECTS</b>	<b>P/WP</b>	<b>Modulprüfung</b>
Überblicksmodul Antike II/1	5	WP	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung
Überblicksmodul Antike II/2	5	WP	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung
Überblicksmodul Mittelalter II/1	5	WP	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung
Überblicksmodul Mittelalter II/2	5	WP	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung
Überblicksmodul Frühe Neuzeit II/1	5	WP	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung
Überblicksmodul Frühe Neuzeit II/2	5	WP	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung
Überblicksmodul Moderne II/1	5	P	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung
Überblicksmodul Moderne II/2	5	P	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung
Überblicksmodul Theorie, Methodik und Didaktik II/1	5	P	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung

Überblicksmodul Theorie, Methodik und Didaktik II/2	5	P	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung
Überblicksmodul Ältere Abteilung	5	WP	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung
Überblicksmodul Ältere Abteilung 2	5	WP	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung
Überblicksmodul Neuere Abteilung	5	WP	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung
Überblicksmodul Neuere Abteilung 2	5	WP	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung

(4) <sup>1</sup>Im Ergänzungsbereich sind nach Wahl der oder des Studierenden mindestens 2 Module im Umfang von insgesamt mindestens 12 ECTS aus dem Angebot folgender Bachelorstudiengänge der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu absolvieren:

- Bachelorstudiengang Germanistik;
- Bachelorstudiengang Archäologische Wissenschaften;
- Bachelorstudiengang Geographie;
- Bachelorstudiengang Islamischer Orient;
- Bachelorstudiengang Klassische Philologie/Gräzistik;
- Bachelorstudiengang Klassische Philologie/Latinistik;
- Bachelorstudiengang Kunstgeschichte;
- Bachelorstudiengang Anglistik/Amerikanistik;
- Bachelorstudiengang Romanistik;
- Bachelorstudiengang Slavistik;
- Bachelorstudiengang Theologische Studien
- Lehramtsstudiengang (Module des Erziehungswissenschaftlichen Studiums);
- Bachelornebenfach Europäische Ethnologie;
- Bachelornebenfach Evangelische Theologie;
- Bachelornebenfach Judaistik.

<sup>2</sup>Hinsichtlich der im Ergänzungsbereich zu erbringenden Modulprüfungen gelten die Regelungen des Studiengangs, dem das jeweilige Modul zugeordnet ist. <sup>3</sup>Durch die freie Kombination der Modulformate der gewählten Fächer kann die zum Bestehen des



Studiengangs erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.

### § 34

#### Module und Modulprüfungen im 1. und im 2. Hauptfach Geschichte (75 ECTS)

(1) Im 1. Hauptfach sind zu absolvieren:

1. das „Einführungsmodul Theorie und Methodik“ gemäß § 33 Abs. 1;
2. das „Überblicksmodul Ältere Abteilung“, das „Überblicksmodul Neuere Abteilung“ und das „Überblicksmodul Theorie, Methodik und Didaktik“ gemäß § 33 Abs. 3 Nr. 2;
3. 4 Basismodule gemäß § 33 Abs. 2; Basismodule aus dem im Bereich Theorie, Methodik und Didaktik sind nicht wählbar;
4. 3 Aufbaumodule gemäß § 33 Abs. 1: Zu absolvieren ist das „Aufbaumodul Antike“ oder das „Aufbaumodul Mittelalter“, ferner das „Aufbaumodul Frühe Neuzeit“ oder das „Aufbaumodul Moderne“ sowie 1 Aufbaumodul in einem frei wählbaren Fachteil.
5. <sup>1</sup>Zu absolvieren ist nach Wahl der oder des Studierenden ein Basismodul aus dem Bereich Theorie, Methodik und Didaktik gemäß § 33 Abs. 2 oder ein Sprachenmodul gemäß § 33 Abs.1 sowie folgendes Modul:

Modulbezeichnung	ECTS	P/WP	Modulprüfung
Anwendungsmodul Hauptfach	4	P	keine

<sup>2</sup>Das „Anwendungsmodul Hauptfach“ beinhaltet ein Pflichtpraktikum im Umfang von mindestens 60 Stunden in Vollzeit (entspricht 2 Wochen) oder Teilzeit (entspricht 4 Wochen) und Exkursionen im Umfang von 4 Tagen. <sup>3</sup>Hinsichtlich der erforderlichen Nachweise gelten die Regelungen in § 33 Abs. 1 Sätze 4 bis 7.

6. Intensivierungsmodul gemäß § 33 Abs. 1.

(2) Im zweiten Hauptfach sind die Module gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 5 sowie nach Wahl der oder des Studierenden ein weiteres Modul im Umfang von 5 ECTS gemäß § 33 Abs. 1 bis Abs. 3 zu absolvieren.

### § 35

#### Module und Modulprüfungen im Erweiterten Nebenfach Geschichte (45 ECTS)

(1) Das Erweiterte Nebenfach kann nach Wahl der oder des Studierenden als Gesamtfach oder als Teilgebiet studiert werden.

(2) Wenn das Erweiterte Nebenfach als Gesamtfach studiert wird, sind zu absolvieren:

1. das „Einführungsmodul Theorie und Methodik“ gemäß § 33 Abs. 1;
2. das „Überblicksmodul Ältere Abteilung“ und das „Überblicksmodul Neuere Abteilung“ gemäß § 33 Abs. 3 Nr. 2;

3. 3 Basismodule gemäß § 33 Abs. 2. <sup>1</sup>Nach Wahl der oder des Studierenden sind insgesamt 3 Basismodule zu absolvieren. <sup>2</sup>Die Wahl ist so zu treffen, dass sowohl in der Älteren Abteilung (Antike und Mittelalter) als auch in der Neueren Abteilung (Frühe Neuzeit und Moderne) als auch im Bereich Theorie, Methodik und Didaktik jeweils ein Modul absolviert wird. <sup>3</sup>Bei den beiden Basismodulen der Älteren und Neueren Abteilung muss ein Modul vom Typ I und ein Modul vom Typ II absolviert werden.
4. 2 Aufbaumodule gemäß § 33 Abs. 1: Zu absolvieren ist das „Aufbaumodul Antike“ oder das „Aufbaumodul Mittelalter“, ferner das „Aufbaumodul Frühe Neuzeit“ oder das „Aufbaumodul Moderne“.
5. Zu absolvieren ist ferner folgendes Modul, das Exkursionen im Umfang von 2 Tagen beinhaltet:

Modulbezeichnung	ECTS	P/WP	Modulprüfung
Exkursionsmodul Erweitertes Nebenfach	1	P	keine

(3) <sup>1</sup>Wenn das Erweiterte Nebenfach als Teilgebiet studiert wird, sind zu absolvieren:

1. das „Einführungsmodul Theorie und Methodik“ gemäß § 33 Abs. 1;
2. nach Wahl der Studierenden 2 Überblicksmodule gemäß § 33 Abs. 3 Nr. 2;
  - 1 Basismodul vom Typ I und 1 Basismodul vom Typ II gemäß § 33 Abs. 2;
  - 2 Aufbaumodule gemäß § 33 Abs. 3.

<sup>2</sup>Die Wahl ist so zu treffen, dass sämtliche Module entweder ausschließlich aus der Älteren Abteilung oder ausschließlich aus der Neueren Abteilung stammen. <sup>3</sup>Module aus dem Bereich Theorien, Methodik und Didaktik sind nicht wählbar.

3. das Modul gemäß Abs. 2 Nr. 5
4. ein Basismodul aus dem Bereich Theorien, Methodik und Didaktik gemäß § 33 Abs. 2.

### § 36

#### Module und Modulprüfungen im Nebenfach Geschichte (30 ECTS)

<sup>1</sup>Im Nebenfach mit 30 ECTS sind zu absolvieren:

- das Einführungsmodul Theorie und Methodik gemäß § 33 Abs. 1;
- ein Überblicksmodul gemäß § 33 Abs. 3 Nr. 2;
- ein Basismodul Typ I und ein Basismodul Typ II gemäß § 33 Abs. 2;
- ein Aufbaumodul gemäß § 33 Abs. 1.

<sup>2</sup>Dabei sind sämtliche Module entweder ausschließlich aus der Älteren Abteilung oder ausschließlich aus der Neueren Abteilung zu wählen. <sup>3</sup>Module aus dem Bereich Theorie, Methodik und Didaktik sind nicht wählbar. <sup>4</sup>Ferner ist folgendes Modul zu absolvieren:

Modulbezeichnung	ECTS	P/WP	Modulprüfung
Ergänzungsmodul Kleines Nebenfach	3	P	keine

<sup>5</sup>Das Modul beinhaltet Exkursionen im Umfang von 2 Tagen.

### § 37

#### Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine im Kernfach bzw. im ersten Hauptfach anzufertigende, eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über grundlegende Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden in begrenzter Zeit auf konkrete Aufgabenstellungen anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Bachelorarbeit wird erteilt, wenn mindestens das „Einführungsmodul Theorie und Methodik“ und vier Basismodule nachgewiesen wurden. <sup>2</sup>Das Absolvieren eines Aufbaumoduls in dem Fachbereich, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird, wird dringend empfohlen. <sup>3</sup>Das Thema der Bachelorarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters mit einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin oder einem prüfungsberechtigten Fachvertreter zu vereinbaren. <sup>4</sup>Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

(3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters, wird die Bachelorarbeit innerhalb einer Korrekturfrist bewertet, die der oder dem Studierenden eine Bewerbung für ein unmittelbar an das sechste Semester anschließendes Weiterstudium in einem Masterstudiengang ermöglicht.

(5) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. <sup>2</sup>Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist ein Zweitgutachten anzufertigen. <sup>3</sup>Bei einer nicht übereinstimmenden Bewertung der beiden Gutachtenden wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

### § 38

#### Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Fachprüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geschichte/History an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2014 (Fundstelle: [https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2014/2014-08.pdf](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2014/2014-08.pdf)), zuletzt geändert durch Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für

den Bachelorstudiengang Geschichte/History an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. August 2019 (Fundstelle: [https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2019/2019-37.pdf](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2019/2019-37.pdf)), vorbehaltlich des Abs. 3 außer Kraft.

(3) <sup>1</sup>Studierende, die an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ihr Studium im Bachelorstudiengang Geschichte/History vor Inkrafttreten dieser Studien- und Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach den bisher geltenden Bestimmungen, soweit sie nicht in diese Ordnung übertreten. <sup>2</sup>Ein Übertritt in diese Ordnung ist durch schriftliche Erklärung der bzw. des Studierenden möglich, die dem Prüfungsausschuss bis zum 30. September 2022 zugegangen sein muss.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. Juli 2021 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 5. August 2021.**

**Bamberg, 5. August 2021**

**gez.**

**Prof. Dr. Kai Fischbach  
Präsident**

**Die Satzung wurde am 5. August 2021 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. August 2021.**